

**GESCHÄFTSSTELLE**

Dipl.-Soz.Wiss. Anne Bormann  
Westfälische Wilhelms Universität Münster  
Schlossplatz 2, 48149 Münster  
Telefon: 02 51-83-22 000  
Telefax: 02 51-83-22 001  
E-Mail: bormann@lrk-nrw.de

01. September 2004/Bo.

LRK NRW: c/o Universität Münster Schlossplatz 2 48149 Münster

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Herrn Peter Kemmerich  
Referat I.1  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf



**Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz der Universitäten in NRW zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulreform“, Drucksache 13/5504**

**hier: Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 16. September 2004**

Sehr geehrter Herr Kemmerich,

zu Ihrer Kenntnis sende ich Ihnen in der Anlage die Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz der Universitäten in NRW.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

*Anne Bormann*

(Anne Bormann)

Anlage

Vorsitzender: Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen • Universität Bielefeld • Ruhr-Universität Bochum • Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn • Universität Dortmund • Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf • Universität Duisburg-Essen  
FernUniversität in Hagen • Universität zu Köln • Deutsche Sporthochschule Köln • Westfälische Wilhelms-Universität Münster  
Universität Paderborn • Universität Siegen • Private Universität Witten/Herdecke • Bergische Universität Wuppertal



01.9.2004

## **Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz der Universitäten in NRW zum Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulreform (HRWG)**

### **Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtags NRW am 16. September 2004**

Die LRK begrüßt ausdrücklich, dass der mit dem Hochschulgesetz vom 14. März 2000 eingeleitete Weg zur Stärkung der Hochschulautonomie mit dem HRWG fortgesetzt werden soll. Allerdings sind die hierzu im HRWG vorgesehenen Regelungen aus Sicht der LRK zum Teil noch halbherzig und unzureichend. Immer noch bleibt den Hochschulen in wesentlichen Belangen die autonome Entscheidungsmöglichkeit vorenthalten.

Die LRK beschränkt sich in dieser Stellungnahme lediglich auf einige wesentliche Kritikpunkte an dem Gesetzentwurf:

#### **1. Art 1 Nr. 3 b): Ergänzung von § 2 Abs. 4 Satz 1 HG um die Wörter „und ausschließlich zur Regelung der dort bestimmten Fälle“**

Die unter Art. 1 Nr. 3 b) vorgesehene Ergänzung von § 2 Abs. 4 Satz 1 würde einen massiven Eingriff in das durch Art. 16 Abs. 1 der nordrhein-westfälischen Landesverfassung (VerfNW) gewährleistete Recht der Hochschulen auf Selbstverwaltung bewirken, indem die Satzungshoheit von einer gesetzlichen Ermächtigung im Einzelfall abhängig gemacht würde. Gemäß Art. 16 Abs. 1 VerfNW besteht das Recht der Selbstverwaltung *unmittelbar aufgrund dieser Verfassungsnorm* und unterliegt der Ausformung und Regelung aufgrund eines Gesetzesvorbehalts. Die geplante Ergänzung des § 2 Abs. 4 Satz 1 geht in bezug auf die zum Kernbestand der Autonomie der Hochschulen zählende Satzungshoheit demgegenüber davon aus, dass diese erst durch gesetzliche Regelungen geschaffen wird und nur insoweit bestehen kann, wie diese Regelungen reichen. Sie verkehrt also das Regel-Ausnahme-Verhältnis in Art. 16 Abs. 1 VerfNW in das Gegenteil. Die Universitäten sind deshalb der Ansicht, dass die geplante Ergänzung in § 2 Abs. 4 Satz 1 gegen die Landesverfassung verstößt; sie sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.

#### **2. Art. 1 Nr. 3 b): § 2 Abs. 4 Satz 4: Einflussnahme des Rektorats auf den Inhalt von Prüfungsordnungen etc.**

Die LRK spricht sich dafür aus, § 2 Abs. 4 Satz 4 HRWG dahingehend zu ergänzen, dass dem Rektorat bei der Überprüfung von Prüfungsordnungen, die von den Fachbereichen erstellt werden, ein über die Rechtsprüfung hinausgehendes Mitspracherecht im Sinne einer Koordinierungsfunktion eingeräumt wird. Dies sollte im

Gesetz geschehen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es für strukturelle Entscheidungen der Hochschule und insbesondere im Hinblick auf die Profilbildung der Hochschulen insgesamt äußerst wichtig ist, nicht nur den rechtlichen Gesichtspunkt bei der Genehmigung von Prüfungsordnungen in den Vordergrund zu stellen. Genauso wichtig ist in diesem Zusammenhang die Abstimmung unter den einzelnen Fächern der Hochschule. Um hier eine bessere Übersicht zu erhalten, sollte die Möglichkeit bestehen, hierüber im Rektorat zu beraten und zu entscheiden.

### **3. Art. 1Nr. 41: Änderung von § 47 Abs. 1 (Delegation von Berufungen)**

Im § 47 Absatz 1 Satz 1 HRWG sollte klargestellt werden, dass die Grundordnung vorsehen kann, dass die Rektorin/der Rektor die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht allein und ausschließlich auf Vorschlag des Fachbereiches berufen kann. Es sollte im Gesetz zum Ausdruck gebracht werden, dass zusätzlich zu dem Vorschlag des Fachbereiches die Grundordnung auch eine Beratung auf der Zentralebene vor der Ruferteilung durch die Rektorin/den Rektor vorsehen kann. Unter dieser Voraussetzung kann es dann dabei bleiben, dass es den Hochschulen gemäß § 48 Abs. 4 überlassen bleibt, welche Gremien damit befasst werden.

### **4. Art. 1Nr. 41: Änderung von § 47 Abs. 1 (Berufungsvorbehalt)**

Es wird von der LRK ausdrücklich begrüßt, dass die Berufung von Professorinnen und Professoren auf die Universität delegiert wird. Nicht nachvollziehbar ist allerdings, warum dem Ministerium die Option eingeräumt werden soll, sich bei Professoren der Besoldungsgruppe W3 und jenen der Besoldungsgruppe W2, die eine Abteilung mit Aufgaben in der Krankenversorgung leiten sollen, vor der Berufung allgemein oder im Einzelfall das Einvernehmen vorbehalten zu können. Für ein Zustimmungserfordernis vor der personellen Entscheidung ist jedenfalls kein Grund ersichtlich, wird doch mit der vorgesehenen Regelung das Anliegen der Novellierung konterkariert, die Autonomie der Hochschule insbesondere im Rahmen von Berufungsverhandlungen zu stärken.

### **5. Art. 1 Nr. 82: § 98: Habilitation**

Die LRK plädiert nachdrücklich dafür, statt der Aufhebung des § 98 hier ausdrücklich die in der Begründung angeführte Möglichkeit aufzunehmen, dass die Universitäten Habilitationen vorsehen und entsprechende Habilitationsordnungen erlassen können. Im übrigen wäre darauf hinzuweisen, dass der Entwurf insoweit – im Hinblick auf § 2 Abs. 4 Satz 1 HRWG-E – aus der Begründung nicht die zutreffende Konsequenz für den Gesetzestext gezogen hat.

## **6. Art. 13 i.V. m. Art.1 Nr. 69 § 84 a: Umstellung auf BA/MA-Studiengänge**

a. Die ausnahmslose Ersetzung der Diplomstudiengänge durch konsekutive BA/MA-Studiengänge wird insbesondere in den ingenieur- und naturwissenschaftlichen Fächern kritisiert. Diese Studiengänge sind in besonderem Maß auch im Ausland wegen ihrer hohen Qualifikation anerkannt und geschätzt. Im Rahmen des Bologna-Prozesses ist die durchgängige Einrichtung von BA/MA-Studiengängen ausdrücklich als nicht zwingend bezeichnet worden. Modularisierung und Leistungspunktesysteme sind in Diplomstudiengängen bereits eingeführt, so dass auch diese Studiengänge mit den Gebührenregelungen des StKFG ab 2007 kompatibel sind.

b. Die Übergangsfrist WS 2006/07 in Art. 13 wird angesichts der nur mangelhaft von Arbeitsverwaltung und Wirtschaft unterstützten Einführung der BA/MA-Studiengänge als wesentlich zu kurz kritisiert. NRW muss damit rechnen, dass gerade die leistungsfähigen Studierenden sich in den nächsten Jahren von den Hochschulen in NRW abwenden werden und damit auch die wirtschaftlichen Chancen dieses Landes für eine erhebliche Zeit sinken werden.

c. Im Übrigen weist die LRK nachdrücklich darauf hin, dass mit der Umstellung der Studienstruktur auf BA/MA-Studiengänge ein erheblicher personaler Mehrbedarf verbunden ist, wenn die derzeitige Studienplatzkapazität aufrecht erhalten bleiben soll. Dieser Mehrbedarf resultiert bei der neuen Studienstruktur insbesondere auf Grund des höheren individuellen Beratungs- und Betreuungsaufwands im modularisierten Studium, des höheren Aufwands für Organisation und Durchführung der Prüfungen im studienbegleitenden Prüfungssystem (Prüfung jedes Moduls durch zwei Prüfer) sowie der Verlängerung des Studiums von der Regelstudienzeit von 9 Semestern für Diplom/Magister auf 10 Semester für BA/MA. Insgesamt ist festzustellen, dass die schon länger bestehende Unterfinanzierung der Hochschulen sich mit der Umstellung auf die BA/MA-Studienstruktur noch weiter verschärfen wird. Die u.a. in den Modalitäten der Kapazitätsrechnung angesetzten Betreuungsrelationen und Curricularnormwerten und die daraus abgeleiteten Studienplatzzahlen und Ressourcenanforderungen erweisen sich bei der neuen Studienstruktur als völlig unzureichend.

## **7. Sonstiges**

In den Diskussionen in der LRK sind im übrigen folgende Probleme zur Sprache gekommen, auf die der Vollständigkeit halber hingewiesen wird:

### **a. Art. 1 Nr. 4 e): § 3 Abs. 6: Beteiligung an privatrechtlichen Transfergesellschaften**

§ 3 Abs. 6 HRWG eröffnet den Hochschulen zwar die Möglichkeit, zum Zweck des Wissens- und Technologietransfers in privatrechtlichen Formen und mit privaten Dritten zusammen zu arbeiten. Die hierin liegende Ermächtigung zur Gründung von oder zur Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften läuft allerdings wegen § 65 Landeshaushaltsordnung ins Leere, da bislang im Hochschulbereich noch in keinem

Fall vom Finanzministerium die nach § 65 Abs. 2 LHO erforderliche Einwilligung erteilt worden ist. Die an die Hochschulen gerichteten Erwartungen im Bereich des Wissens- und Technologietransfers werden sich nur dann realisieren lassen, wenn die Hochschulen die privatrechtlichen Handlungsformen auch unter Einbringung von Haushaltsmitteln tatsächlich nutzen können.

**b. Art. 1 Nr. 24 a) aa): § 27 Abs. 4 Satz 1: Abwahl des Dekans**

Nach § 27 Abs. 4 Satz 1 HRWG soll eine Abwahl des Dekans nicht möglich sein. Erfahrungen zeigen jedoch, dass eine solche Möglichkeit durchaus sinnvoll sein kann. Es sollte daher diesbezüglich die gleiche Rechtslage wie auf der Zentralebene hergestellt werden.

**c. Art. 1 Nr. 51: Aufhebung der §§ 56 – 58**

Die Universitäten weisen mit Nachdruck darauf hin, dass der Wegfall der §§ 56 – 58 HG und der damit verbundenen Personalstruktur tiefgreifende Haushaltsprobleme nach sich ziehen. Die Überführung der vorgenannten Stellenkategorien in Angestelltenstellen führt zu wesentlich höheren Personalausgaben, die dann die Globalhaushalte der Hochschulen nachhaltig belasten würden. Sollte es bei der vorgeschlagenen Regelung bleiben wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass seitens des MWF dann entsprechende Ausgleichszahlungen an die Hochschulen vorzusehen sind, um Stellenabsetzungen zu vermeiden. Dabei soll auch betont werden, dass mit der Überführung der vorhandenen Stellenkategorien in Angestelltenstellen eine deutliche Reduzierung des entsprechenden Lehrdeputats verbunden ist, was zu Problemen mit der Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs führen wird.

**d. Art. 1 Nr. 74: § 90: Zugangsvoraussetzungen für Weiterbildungsstudiengänge**

In § 90 Abs. 3 HRWG wird für den Zugang zu einem Weiterbildungsstudiengang neben einem einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschluss „das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung“ verlangt. Diese Anforderungen schließen eine Vielzahl von Studierenden von der Möglichkeit eines Weiterbildungsstudiengangs aus, die nicht über derartige einschlägige Erfahrungen verfügen. Insbesondere Studierende, die nach Abschluss eines Studiums in ihrem Fachgebiet keine Stelle finden, wird dieser Weg der Weiterbildung verschlossen. Sinn und Zweck von Weiterbildungsstudiengängen muss es jedoch auch sein, auch solchen Interessenten die Gelegenheit zu geben, sich nach Abschluss ihres Studiums vielfältig weiterzuqualifizieren. Insofern sollte § 90 Abs. 3 dahingehend geändert werden, dass als generelle Voraussetzung lediglich ein berufsqualifizierender Abschluss gefordert wird. Ob auch Berufserfahrung und Einschlägigkeit als Voraussetzung für einzelne weiterbildende Studiengänge gefordert werden, sollte jeweils von der Hochschule festgelegt werden können.

#### **e. Art. 1 Nr. 78 c): § 94 Abs. 3: Sanktionen bei Prüfungsversäumnis**

Die Universitäten plädieren für eine über den jetzigen § 94 Abs. 3 hinausgehende gesetzliche Regelung, die es den Universitäten selbst überlässt, in Prüfungsordnungen oder anderen Ordnungen festzulegen, welche rechtlichen Konsequenzen durch die Fristversäumnis bei der Anmeldung bzw. Wiederholung von Prüfungen entstehen. Im Extremfall sollten die Hochschulen die Möglichkeit haben, die Exmatrikulation zu verfügen.

#### **f. Juniorprofessuren**

Im übrigen geht die LRK davon aus, dass in dem HRGW-E die Veränderungen vorgenommen werden, die sich aus den Konsequenzen der Entscheidung des BVerfG zur 5. Novelle zum HRG – „Juniorprofessuren“ – ergeben.